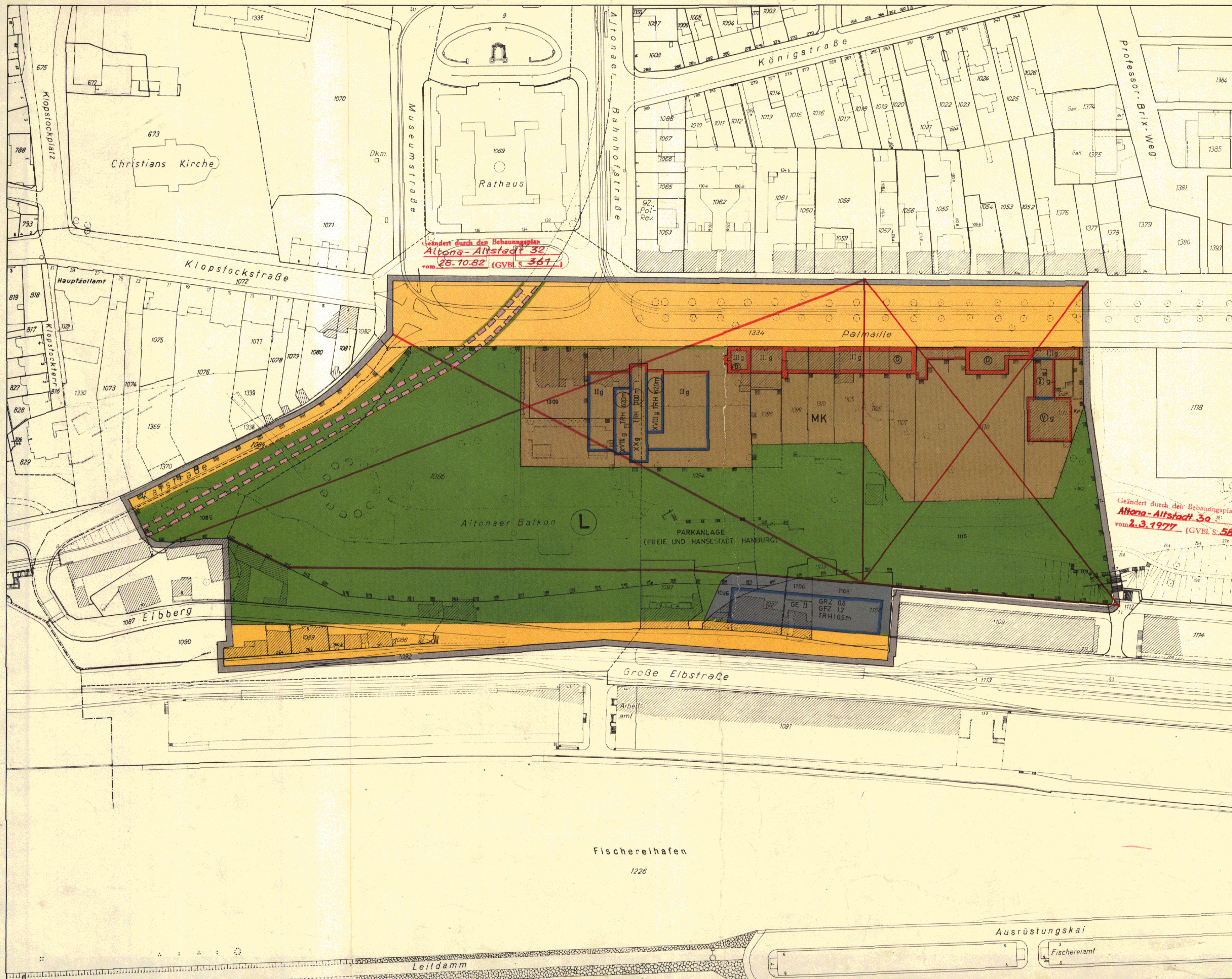


ALTONA - ALTSTADT 4



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

KERNGEBIETE

GEWERBEGEBIETE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

TRAUFHÖHE

ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND

GRÜNFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

z.B. III

z.B. (V)

g

z.B. GRZ 06

z.B. GFZ 12

z.B. TRH 10,5m

z.B. TRH 70,0m

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

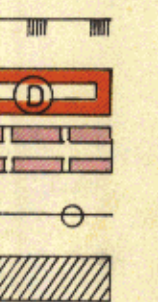
LANDSCHAFTSSCHUTZ GEBIET

DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN

UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

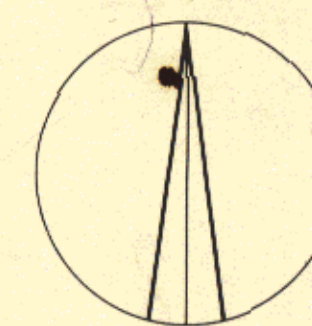


Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 18. Februar 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind nur auf die Nähe der Fischereihafens angewiesene Betriebe, insbesondere solche der Fischverarbeitung, zulässig.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) findet keine Anwendung.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

ALTONA-ALTSTADT 4

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 202

AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

Feldvergleich vom März 1969
Kataster- und Vermessungsamt

(K.B.L. 5632 BL.11)

Offendruck-Vermessungsamt Hamburg 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und
Landwirtschaftsamt
Hamburgische
Kataster- und
Vermessungsamt

Archiv Nr. 23501 A

Gesetz
über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 4

Vom 18. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 4 für den Geltungsbereich Kaistraße — Palmaille — Ostgrenze des Flurstücks 1348, über das Flurstück 1115 zur Südgrenze dieses Flurstücks, Ostgrenze des Flurstücks 1108 der Gemarkung Altona-Südwest — Große Elbstraße — über die Flurstücke 1090, 1087 und 1086 zur Südgrenze des Flurstücks 1085 und über das Flurstück der Gemarkung Altona-Südwest zur Kaistraße (Bezirk Altona, Ortsteil 202) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind nur auf die Nähe des Fischereihafens angewiesene Betriebe, insbesondere solche der Fischverarbeitung, zulässig.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1970.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Sülldorf 11

Vom 18. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 11 für den Geltungsbereich Sülldorfer Landstraße — Bahnanlagen — in südwestlicher Richtung über das Flurstück 404 der Gemarkung Sülldorf — Krautstücken — Blutbuchenweg — Forsteck — Pilzgrube — in nordöstlicher Richtung über das Flurstück 567, Westgrenzen der Flurstücke 566 und 563 der Gemarkung Sülldorf — Bramweg — Forsteck (Bezirk Altona, Ortsteil 225) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2, 4, 5 und 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1970.

Der Senat